

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4833**

Alle Abg

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft



## Stellungnahme der GEW NRW

zu den Entwürfen folgender Gesetze im Rahmen der Anhörung  
des Haushalts- und Finanzausschusses am 10. Februar 2022

- zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in NRW sowie Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung
- eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

### Vorbemerkungen:

Wir beziehen uns vollinhaltlich auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes NRW vom 02. Februar 2022. Aus dem Bereich Bildung ergänzen wir hiermit in einigen Punkten:

Seit vier Jahren steht das Versprechen im Raum, dass CDU und FDP die besoldungsrechtlichen Konsequenzen aus der Lehrerausbildungsreform ziehen wollen. Der letzte von dieser Koalition vor der Landtagswahl verantwortete Haushalt enthält keine Umsetzung dieses Versprechens. Er gilt für das nach der Wahl beginnende Schuljahr 2021/22 und ist diesbezüglich eine Enttäuschung.

Es wäre dazu ein Zeichen der Anerkennung, wenn die Landesregierung endlich Maßnahmen unternehmen würde, um die Arbeitsbelastung für die Lehrkräfte zu senken. Dazu gehört dringend, Lehrer\*innen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

Die Landesregierung muss die Realität in den Schulen anerkennen. Deshalb muss sie den Infektionsschutz an die erste Stelle setzen. Arbeits- und Gesundheitsschutz muss endlich richtig umgesetzt werden und dafür müssen klare Zuständigkeiten und Ressourcen bereitgestellt werden. Dies wäre

eine gute Grundlage, den Beruf attraktiver zu gestalten und auch Familie und Beruf vereinbaren zu können.

Wir brauchen eine echte Trendwende im Bildungssystem. Seit Jahren gelingt es uns immer weniger, die offenen Stellen an den Schulen zu besetzen. Das trifft insbesondere die Grund- und Förderschulen; auffällig häufig in den sozial benachteiligten Stadtteilen. Der Grund ist klar: Wir machen Lehrer\*innen zu Mangelverwalter\*innen. Mangelhafte Ausstattung, stetig zunehmende Aufgaben, fehlende Kolleg\*innen – die Liste ließe sich fortsetzen. So wird der Beruf als Lehrer\*in immer weniger attraktiv.

## **Im Einzelnen:**

### **1. Zum Entwurf des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Wir begrüßen es, dass die Landesregierung zum Jahresbeginn das Gespräch mit uns gesucht hat und es gelungen ist das Tarifergebnis 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Als enttäuschend bewerten wir dagegen, dass die Pensionär\*innen in NRW für die ersten 14 Monate leer ausgehen sollen. Wir sind der Auffassung, dass z.B. mit einer Einmalzahlung diese „Nullrunde“ vermieden werden kann.

### **2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

Die GEW begrüßt die Erfüllung ihrer Forderung aus der Stellungnahme vom 19.07.2021 mit dem Gleichziehen der Eingruppierung von Konrektor\*innen der Hauptschulen gegenüber den Grundschulkonrektor\*innen mit bis zu 180 Schüler\*innen. Natürlich ist bei der Erfüllung der Forderung auf eine verfassungsgemäße Erstein- gruppierung für alle Lehrkräfte (A 13 Z) die Eingruppierung gemäß dem Abstandsgebot dieser Beförderungsstellen auf A 14 die u.E. verfassungsgemäße richtige Eingruppierung.

### **3. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Mit den neuen Regelungen zum Familienzuschlag und den Verbesserungen in der Laufbahngruppe 1 will die Landesregierung lediglich die Vorgaben des Berliner Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Mai 2020) erfüllen. Inwieweit damit auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Amtsangemessenheit insgesamt erfüllt werden, lässt sich – zumal mit diesen kurzen Anhörungsfristen – nicht mit rechtlicher Sicherheit sagen. Es bleiben mit diesem Konglomerat von vielen kleinteiligen Besoldungsberichtigungen Fragen offen. Diese sind möglicherweise letztlich nur höchstrichterlich zu klären.

Zu der Frage von verfassungsrechtlich gebotener Besoldung gehört auch die Umsetzung des Lehrerausbildungsgesetzes von 2009 in das Besoldungsrecht.

#### **4. Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes in NRW sowie Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung**

Wie der DGB und die GEW im Rahmen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes gefordert hat, muss es einen Nachvollzug der Folgen des Lehrerausbildungsgesetzes geben: Die GEW fordert eine Eingangsbesoldung für alle Lehrerinnen und Lehrer mit A 13 Z. Die geforderte gleichlange, wissenschaftliche Ausbildung mit sechssemestrigem Bachelor- und viersemestrigem Masterstudium sowie anschließendem 18-monatigem Vorbereitungsdienst - unabhängig vom jeweiligen Lehramt - gebietet dem Gesetzgeber die Einordnung aller Lehrerinnen und Lehrer in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger höherer Dienst) einzustellen wie es für alle anderen Ämter mit dieser Qualifikationsvoraussetzung umgesetzt wird. Diese Forderung entspricht auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben wie das von der GEW beauftragte Gutachten von Prof. Dr. Ralf Brinktrine belegt. Er machte deutlich, dass die Ungleichbehandlung weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden kann. NRW sollte nun endlich auch die Folgerungen aus der Umsetzung der KMK-Richtlinien im Lehrerausbildungsgesetz ziehen. Mittlerweile haben fast alle Länder zumindest für den Sekundarstufenbereich die Bezahlung von A 13 vorgesehen. Wie es andere Länder schon vorgemacht haben, können und sollten auch die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte mit der früher erforderlichen Ausbildung entsprechend eingruppiert werden, da deren Erfahrung in der Praxis dem Wert der jetzigen Ausbildung entspricht.

#### **Besoldung für Fachlehrkräfte und Werkstattlehrkräfte anheben!**

Fachlehrer\*innen und Werkstattlehrkräfte werden im Eingangsamt nur der Besoldungsgruppe A9 bzw. Entgeltgruppe EG 9a zugeordnet und werden damit schlechter bezahlt als Vertretungskräfte an Schule. Auch werden diese Beamt\*innen von der Strukturzulage nach § 47 b LBesG ausgenommen und damit noch einmal schlechter behandelt als Beamt\*innen der gleichen Besoldungsgruppe.

Dabei weisen Fachlehrkräfte an Förderschule neben einer ersten Berufsausbildung und einschlägiger Praxiserfahrung an den Förderschulen zusätzlich eine umfassende Ausbildung in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) auf. Fachlehrer\*innen an Förderschulen arbeiten seit jeher gemeinsam mit den Sonderpädagog\*innen insbesondere in der Förderung sonderpädagogischer Unterstützung von Schüler\*innen in den Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“ oder „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie in der vorschulischen Förderung von Kindern mit den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“. Ohne ihre qualifizierte Arbeit und ihren Einsatz wäre die Arbeit und die Förderung an diesen Förderschulen schon lange nicht mehr zu leisten. An vielen dieser Förderschulen stelle die Gruppe der Fachlehrer\*innen in Anbetracht des Mangels an ausgebildeten Sonderpädagog\*innen inzwischen knapp die Hälfte des gesamten Kollegiums dar. In einem Rechtsgutachten kommt der Düsseldorfer Rechtsanwalt Florian Hupperts zu dem Schluss, dass das Land Nordrhein-Westfalen durchaus auch auf der aktuellen Rechtsgrundlage die Möglichkeit habe, die Eingangsbesoldung der Fachlehrer\*innen statt mit A9 auch mit A10 – und damit automatisch die entsprechende Eingruppierung nach TV-L – festzulegen. Fazit der juristischen Expertise: Die Ausbildung zur Fachlehrer\*in an Förderschulen sei deutlich umfassender geworden und ihr konkreter Einsatz habe sich verändert (Mangel an Sonderpädagog\*innen, veränderte Schülerschaft).

Dasselbe gilt auch für die Werkstattlehrkräfte an den berufsbildenden Schulen. Auch hier kommt ein juristisches Gutachten zu dem Ergebnis, dass dieser Berufsgruppe eine höher Ersteingruppierung zusteht. Dies lässt sich auch anhand der Voraussetzungen ersehen:

Die Befähigung für die Laufbahn des Werkstattlehrers nach §36 LVO besitzt, wer:

- nach Ableisten der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Meister/in in Handwerk, Industrie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft bestanden hat oder
- nach einem mindestens dreisemestrigen Besuch einer Fachschule als Tagesschule oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule als Abendschule die entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat und wer

- nach Bestehen der Prüfung eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren ausgeübt hat, die der geforderten Vor- oder Ausbildung entspricht. An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren tritt eine solche von drei Jahren, wenn der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand nachgewiesen wird.

Alle Werkstattlehrer, sowohl im Angestellten als auch im Beamtenverhältnis leisten seit 1961 in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Erlassen der jeweiligen Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen wöchentlich 30 Unterrichtsstunden Fachpraktische Unterweisungen und darüber hinaus bis zu 10 Stunden sonstige Arbeiten. Es steht außer Frage, dass sich die Tätigkeit eines Werkstattlehrers in den letzten 60 Jahren erheblich geändert hat! Schaut man sich den Rahmenplan für die praktisch-pädagogische Einführung der Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrer an, so kommt man schnell zu der Überzeugung, dass die Tätigkeiten heute ein viel weiteres Feld erfassen. In der fachpraktischen Berufserziehung haben sowohl die betriebliche als auch die schulische Unterweisung durchgreifende Änderungen erfahren.

Derzeit fehlen in einem großen Umfang gut ausgebildete Fachkräfte. Gerade in der beruflichen Schulbildung werden die Grundlagen geschaffen. Dies geht auch nur mit hoch qualifizierten Lehrkräften bzw. Werkstattlehrkräften. Es ist zwingend die Zuweisung des Einstiegsamtes in die A 10 erforderlich.

### **Beförderungsstellen für Fachleitungen Grundschule und Sekundarstufe I**

Fachleitungen für die Seminare Grundschule oder der Sekundarstufe I werden gegenüber den Fachleitungen der Sekundarstufe II-Seminare in der Besoldung ungleich behandelt. Trotz gleicher Aufgaben, Fortbildungen, Weiterqualifizierungsmaßnahmen usw. stehen die Fachleitungen für das Lehramt an Grundschulen oder an der Sekundarstufe I am Ende des Monats mit über 1000 € weniger da. Die enorme Diskrepanz zwischen der Besoldungsgruppen A12 (Z) für Fachleitungen in der Grundschule bzw. Sekundarstufe I und A15 für Fachleitungen in der Sek II ist, nicht zuletzt aufgrund des identischen Aufgabenprofils und gleicher Revisionsanforderungen, nicht nachvollziehbar. Mit dem neuen Beförderungssamt für Grundschule – A 13 – hat sich die Ungleichbehandlung noch einmal verschärft. Diejenigen, die ausbilden, können demgegenüber nicht schlechter eingruppiert werden. Eine dem Amt angemessene Besoldung sieht anders aus. Wir fordern daher die gleiche Besoldung der Fachleitungen für alle Schulformen.

Essen, den 04. Februar 2022